

**Satzung**  
**vom 21.05.2019 über die 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde**  
**Eitorf vom 11.03.2008**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder am 13.05.2019 folgende 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt.

**§ 11**  
**Seniorenvertretung**

- (1) Bei der Gemeinde Eitorf wird eine Seniorenvertretung gebildet.
- (2) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Eitorf.
- (3) Die Wahl der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf sowie die näheren Einzelheiten der Arbeit der Seniorenvertretung werden durch die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf geregelt

2. Die Nachfolgeparagrafen erhalten folgende Bezeichnung:

- § 12 – Dringlichkeitsentscheidungen
- § 13 – Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit
- § 14 – Kürzung und Entzug der Aufwandsentschädigung
- § 15 – Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 – Bürgermeister
- § 17 – Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 – Vertretung im Amt
- § 19 – Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 – Inkrafttreten

**Artikel II**

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

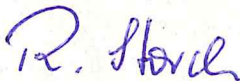
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 21.05.2019 über die 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 21.05.2019  
Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister



Dr. Storch

